

bekannt, was der Herr Justizminister ausgesprochen hat, daß in anderen Ländern dieselbe Bestimmung besteht. Es kann hier nur darauf ankommen, die tüchtigsten Männer herauszufinden und eine möglichst große Auswahl zu haben. Es ist aber notorisch und ganz in der Sache liegend, daß aus den niederen Behörden, also aus den Bezirksgerichten die fähigsten Juristen in höhere Behörden befördert werden. Es ist das überall so; denn es ist das größte Bemühen für alle strebsamen Leute, weiter zu kommen, in dem Staatsdienste höher hinaufzusteigen; soll man diese ausschließen? In Bezug auf den höchsten Gerichtshof hat der Herr Justizminister schon erwähnt, daß in anderen Ländern dessen Eigenschaft als Cassationshof kein Hinderniß ist, ein Mitglied desselben zum Schwurgerichtspräsidenten zu wählen, und was die Appellationsgerichte anlangt, kann man scheinbar mit der Deputation allerdings sagen, daß die Appellationsgerichte bei uns keine Competenz in Criminalsachen haben; aber kein Sachverständiger wird ableugnen können, daß es ganz richtig ist, was der Herr Justizminister sagte, daß wir in der Mitte unserer Appellationsgerichte sehr befähigte Criminalisten besitzen, und räthlich kann es doch nicht sein, den Kreis Derjenigen zu beschränken, die man zu Schwurgerichtspräsidenten ernennen kann.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich schließe daher die Debatte über §. 3. Der Herr Referent!

Referent Schreck: Ich will nur wenige Worte noch entgegenen. Es wurde von dem Herrn Justizminister in seiner zweiten Rede darauf aufmerksam gemacht, daß leider das Oberappellationsgericht eine Anzahl von Criminalfällen selbst in zweiter Instanz zum Gegenstande der Verhandlung zu machen habe; ich gestatte mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß ich die Verhandlungstermine und Referate, welche beim Oberappellationsgerichte in wichtigen Criminalsachen mitunter abgehalten werden, nicht als solche anzuerkennen vermag, welche eine practische Übung für den Schwurgerichtsproceß herbeizuführen geeignet wären; denn diese Verhandlungstermine des Oberappellationsgerichts in sogenannten Kapitalsachen sind solche, bei welchen man zwar dann und wann einzelne Zeugen abhört, auch nach Befinden den Angeklagten von Angesicht zu Angesicht sehen will; bei welchen aber in der Hauptsache auf Grund der Acten ein Referat erfolgt. Meine Herren! Ein solcher Verhandlungstermin ist wesentlich verschieden von einer wirklichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Ich glaube also, daß nimmermehr die Bezugnahme auf jene Verhandlungstermine vor dem Oberappellationsgerichte zur Rechtfertigung der gedachten Ansicht des Herrn Justizministers geeignet sein könne. Es ist ferner vom Herrn Abg. Dr. Hertel die Frage aufgestellt worden: wozu wolle man Mitglieder der Oberbehörden

ausschließen von der Stelle eines Präsidenten bei Schwurgerichtsverhandlungen? Ich gestatte mir, demselben zu entgegnen, daß es sich nicht um eine Ausschließung handelt, sondern um einen ganz außergewöhnlichen Schritt. Wenn die erste Instanz construiert wird und man ausnahmsweise für die erste Instanz den Richter von den oberen Instanzen in die untere nimmt, so kann dies nur geschehen, wenn wesentliche und erhebliche Gründe dazu vorliegen, weil, wenn man es thut, für die unteren Richter, also für die Mitglieder der Bezirksgerichte, etwas Auffälliges darin liegen muß, daß man von oberher Richter in die erste Instanz beruft. Steht es fest, daß in der Zahl der Bezirksgerichtsräthe des Landes eine Anzahl qualificirter und tüchtiger Juristen existirt, so muß man doch im Interesse der Gesamtheit der Richter fragen: wozu soll dann die Regierung gerade dennoch die Befugniß haben, daß Mitglieder der Obergerichte und Appellationsgerichte zu Präsidenten des Schwurgerichts ernannt werden können; ich meine, wozu das, wenn es nicht nöthig ist?

Präsident Haberkorn: Theils um der Staatsregierung, theils um denjenigen Abgeordneten gerecht zu werden, welche gegen die Deputation in Bezug auf die Weglassung der Worte: „ein Mitglied des Oberappellationsgerichts oder eines Appellationsgerichts“ sich aussprechen wollen, wozu auch ich gehören werde, werde ich den ersten Absatz des §. 3 einzeln zur Abstimmung bringen, im Uebrigen aber Absatz 2 und 3 mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, gegen welche aus der Kammer kein Bedenken erhoben worden ist. Vorbehältlich der besonderen Abstimmung über die Worte: „ein Mitglied des Oberappellationsgerichts oder eines Appellationsgerichts“, frage ich die Kammer:

„ob sie zunächst §. 3 so annimmt:

„Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes kann nur ein Mitglied des Bezirksgerichts ernannt werden?“

Einstimmig.

Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, wegfallen zu lassen die Worte: „ein Mitglied des Oberappellationsgerichts“, und ich frage deshalb:

„ob die Kammer den Wegfall dieser Worte beschließen will?“

Es ist gegen die Deputation der Beschluß erfolgt; es haben sich nämlich für den Wegfall nur 26 Stimmen erklärt und gegen den Wegfall alle übrigen.

Nun frage ich weiter die Kammer:

„ob sie aus dem ersten Absatz des §. 3 nach Vorschlag der Deputation die Worte wegfallen lassen will: „oder ein Mitglied des Appellationsgerichts“?“

Abg. Koch: Zur Vermeidung von etwaigen Zwei-